

[REDACTED] # [REDACTED]
Tel.: (+1) [REDACTED]

[REDACTED], [REDACTED], den 20. Sep. 2016

German Consulate General
1960 Jackson Street
San Francisco, CA 94109

Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich stelle Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit gem. § 25 Abs. 2 StAG.

Ich bin seit dem 11. Jan. 2014 mit meiner Frau, eine US-Amerikanerin, verheiratet und seit dem 21. Mai 2014 ein sog. Permanent Resident (s. Anlage auf Seite 8 f.). Gemäß § 319(a) des Immigration and Nationality Act (INA) [*Einwanderungs- und Nationalitätsgesetz*] darf ich ab dem 21. Mai 2017 in den Vereinigten Staaten von Amerika eingebürgert werden. Den Antrag hierfür kann ich gemäß INA § 334(a) bereits bis zu drei Monate früher, d.h. ab dem 20. Feb. 2017 stellen. Aus beruflichen, finanziellen, rechtlichen und sozialen Gründen beabsichtige ich, diesen Antrag entsprechend zu stellen.

Nach § 25 Abs. 1 StAG würde ich mit der Annahme der amerikanischen Staatsangehörigkeit meine deutsche Staatsangehörigkeit verlieren. Ich verfüge allerdings über so enge Bindungen an Deutschland, dass die Beibehaltung meiner deutschen Staatsangehörigkeit bei Annahme der amerikanischen Staatsangehörigkeit gerechtfertigt ist. Der Verlust meiner deutschen Staatsangehörigkeit ist für mich darüber hinaus generell unvorstellbar.

Der Beibehaltung einer fremden Staatsangehörigkeit mit Erwerb der amerikanischen Staatsangehörigkeit steht indes kein Rechtsgrund zuwider. Es gibt zurzeit kein amerikanisches Gesetz, dass die doppelte Staatsangehörigkeit verbietet (s. U.S. Department of State, Foreign Affairs Manual, 7 FAM 082 „Dual Nationality and U.S. Law“). Tatsächlich besagt die aktuelle Rechtsprechung des U.S. Supreme Court [*Verfassungsgericht*], dass „die doppelte Staatsangehörigkeit ein seit langem anerkannter rechtlicher Status ist und dass jeder das Recht auf Staatsangehörigkeit und Ausübung dieses Rechts in zwei Ländern haben kann und darf.“ (s. 343 U.S. 717 (1952) *Kawakita v. United States.*, No. 570., Z. 722 ff.).

Im Nachfolgenden erläutere ich die Gründe für meinen Antrag in Ergänzung zu dem beigelegten Antragsvordruck.

Punkt 5 Angaben zu fortbestehenden Bindungen an Deutschland

Meine deutschen Sprachkenntnisse

Ich wurde am [REDACTED]. [REDACTED]. [REDACTED] in Berlin-Schöneberg, jetzt Berlin-Tempelhof-Schöneberg, als Sohn deutscher Eltern geboren (s. Anlage auf Seite 10 f.). Meine Muttersprache ist Deutsch. In Deutschland besuchte ich Kindergarten, Vorschule, Grundschule und das Gymnasium, sowie die Universität. Nach drei Jahren Jurastudium an der Freien Universität Berlin, schloss ich mein Studium am 9. Jan. 2013 mit dem Bachelor of Arts in Anglistik/Amerikanistik und Zivilrecht an der Universität Potsdam ab (s. Anlage auf Seite 12).

Seit dem 6. Aug. 2014 bin ich bei [REDACTED] [REDACTED], Inc., einem sog. Sprachdienstleister für Patentübersetzungen, -anmeldungen, und -streitverfahren sowie andere juristische Streitigkeiten, etc., als Vendor Manager und hausinterner Linguist angestellt. Außerdem arbeite ich als Übersetzer juristischer Dokumente für [REDACTED] [REDACTED], Inc. Meine deutschen Sprachkenntnisse sind im Unternehmen anerkannt und werden sehr geschätzt. Bereits seit 2008 arbeite ich nebenfreiberuflich als Linguist in den Sprachen Deutsch und Englisch. Zu meinen Kunden gehören u.a. [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], etc.

Außerdem verfasse ich diesen Antrag eigenständig in deutscher Sprache. Meine anhaltenden deutschen Sprachkenntnisse sind somit hinreichend ausgeführt und anzunehmen.

Meine Beziehungen zu nahen Verwandten in Deutschland

Ich stehe in regelmäßigem schriftlichen, telefonischen und persönlichen Kontakt mit meinen Verwandten und Freunden in Deutschland. Der Übersicht halber habe ich diese auszugsweise tabellarisch zusammengefasst.

[REDACTED] u. [REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED], Berlin	Ich telefoniere alle zwei Wochen mit meinen Eltern. Zusätzlich stehen wir in fast täglichem Kontakt über Line (ein Instant-Messaging-Dienst, ähnlich WhatsApp) und Skype. Zu christlichen Feiertagen und Geburtstagen senden wir uns immer Grußkarten und Päckchen. Meine Mutter hat mich vom 30. Aug. – 11. Sep. 2014 und zusammen mit meinem Vater vom 16. Mai – 5. Jun. 2016 in den Vereinigten Staaten besucht.
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED], Berlin	Mit meiner Großmutter telefoniere ich monatlich. Auch wir schreiben uns regelmäßig über Line und senden uns Grußkarten und Geschenke. Sie hat mich zusammen mit meiner Mutter vom 30. Aug. – 11. Sep. 2014 in den Vereinigten Staaten besucht.
[REDACTED]	[REDACTED] [REDACTED], Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit über 15 Jahren. Wir schreiben uns täglich und telefonieren sporadisch über WhatsApp.

[REDACTED]	[REDACTED] Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit über fünf Jahren. Wir schreiben uns fast täglich über Line. Zuletzt hat er mich vom 2. – 27. März 2015 in den Vereinigten Staaten besucht. Er plant außerdem eine weitere Reise für den Frühling 2017.
[REDACTED]	[REDACTED] Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit 10 Jahren. Auch wir schreiben uns regelmäßig über WhatsApp. Sie hat mich zusammen mit unserer gemeinsamen Freundin [REDACTED] vom 29. Aug. – 8. Sep. 2014 in den Vereinigten Staaten besucht.
[REDACTED]	[REDACTED] Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit vier Jahren. Wir schreiben uns regelmäßig und telefonieren sporadisch über Line. Er hat mich vom 19. – 27. März 2014 in den Vereinigten Staaten besucht.
[REDACTED]	[REDACTED] Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit vier Jahren. Wir schreiben uns regelmäßig über WhatsApp. Außerdem hat sie meinen Kater adoptiert, als ich Deutschland 2013 verlassen habe. Meine Frau und ich wurden zudem zu [REDACTED] Hochzeit eingeladen.
[REDACTED]	[REDACTED] Berlin	[REDACTED] und ich kennen uns seit 13 Jahren. Wir schreiben uns regelmäßig bei Line und Skype. Er hat vor, mich im Frühling 2017 in den Vereinigten Staaten zu besuchen.

Nachweise über o.g. Angaben sind auf Anfrage vorlegbar.

Der Kontakt zu und nach Deutschland ist mir sehr wichtig. Auch wenn die Vereinigten Staaten zurzeit meine Wahlheimat sind, fühle ich mich deutsch und meiner Heimat sehr nahe. Meine geographische Distanz steht in keinem Verhältnis zu meiner emotionalen und kulturellen Verbundenheit.

Deswegen habe ich zusammen mit meiner Frau vom 22. – 29. Dez. 2014 und, erst kürzlich, vom 6. – 20. Juni 2016 Deutschland besucht (s. Anlagen auf Seite 13 ff). Grundsätzlich versuchen wir, meine Heimat alle zwei Jahre zu besuchen (ich bekomme allerdings nur maximal zehn Urlaubstage im Jahr genehmigt). Neben meinem Bedürfnis, meine Heimat, Familie und Freunde regelmäßig persönlich begrüßen zu können, ist es mein Wunsch und der meiner Frau, ihr die deutsche Kultur, Geschichte und Sprache zu vermitteln. Dies gilt selbstverständlich auch für unsere ungeborenen Kinder, die mit dem Geschenk von Mehrsprachigkeit und transkultureller Herkunft aufwachsen sollen. Tatsächlich ist es so, dass meine Frau und ich die Möglichkeit, zukünftig in Deutschland zu leben, definitiv nicht generell ausschließen.

Meine sonstigen Beziehungen nach Deutschland

Ich unterhalte seit dem 13. Aug. 2010 ein Konto bei der Deutschen Kreditbank AG (s. Anlage auf Seite 23). Ich benutze dieses Konto um meine finanziellen Angelegenheiten in Deutschland zu regeln.

Zudem lese ich regelmäßig deutsche Nachrichten um über politische und kulturelle Neuigkeiten aus und über Deutschland informiert zu bleiben. So beziehe ich u. a. das kostenpflichtige E-

Paper/SZ Digital-Abonnement der Süddeutschen Zeitung (Kunden-No.: [REDACTED]), welches ich auch in den Vereinigten Staaten lesen kann.

Außerdem mache ich regelmäßig Gebrauch von den medialen Inhalten der ARD („Anne Will“, „Europamagazin“), des ZDF („Die Anstalt“, „Auslandsjournal“, u. a.) und von ARTE (versch. kulturelle und gesellschaftliche Inhalte).

Mein Arbeitgeber [REDACTED], Inc. unterhält u. a. ein Büro in Deutschland ([REDACTED], Hamburg). Als Vendor Manager bin ich für das Sourcing, Testen und für die Qualitätskontrolle aller unserer Linguisten verantwortlich. In unserem Talentpool sind ein Großteil der Linguisten allerdings Deutsche (2014 waren gemäß WIPO [*Weltorganisation für geistiges Eigentum*] die Vereinigten Staaten auf Platz 2 und Deutschland auf Platz 4 (das Europäische Patentamt ausgenommen) der Länder, mit den meisten Patentanmeldungen). Daher ist es nicht verwunderlich, dass ich insbesondere mit unserem Büro in Deutschland in engem und häufigen beruflichen Kontakt stehe.

Aufgrund dieser Verhältnisse schließe ich auch nicht aus, dass ich aus beruflichen Gründen, für meinen Arbeitgeber, irgendwann wieder nach Deutschland ziehen würde. Die Möglichkeit hierfür bietet sich mir jedenfalls an.

Punkt 6 Angaben zu den Gründen für den Erwerb der angestrebten Staatsangehörigkeit

Vermeidung/Beseitigung konkreter Nachteile im Falle der Einbürgerung

Mein Arbeitgeber wird täglich beauftragt, zehntausende Wörter zu übersetzen, Übersetzungen Korrektur zu lesen, Dokumente zu überprüfen und zu analysieren, usw. Es ist nicht unüblich, dass wir von Regierungsinstanzen beauftragt werden, in vertraulichen, geheimen oder streng geheimen Sachverhalten tätig zu werden. So senden uns z. B. das Department of State (DoD) [*Außenministerium*], das Federal Bureau of Investigations (FBI) [*Bundespolizeibehörde*] und andere Stellen wie das Militär, Nachrichtendienste, etc., Aufträge mit der Bedingung, dass die bestellten Linguisten, zwecks Sicherheitsfreigabe für geheime Sachen, die amerikanische Staatsangehörigkeit besitzen müssen (s. Anlage auf Seite 24).

Dies ist im amerikanischen Gesetz unter 32 C.F.R. § 154.16(c)(1) [*Bundesgesetzsammlung*], in dem es heißt, dass „nur US-Bürger Anspruch auf Sicherheitsfreigabe“ haben, fest verankert. Gemäß 32 C.F.R. § 154.16(f) i. V. m. Anhang I steht dieser Vorgabe der Besitz von zwei Staatsangehörigkeiten grundsätzlich nichts entgegen.

Aufträge wie diese sind in der Regel äußerst lukrativ und oft von langer Laufzeit. Als Nichtamerikaner kann ich allerdings in keiner Weise an solchen oder ähnlichen Projekten teilnehmen. So ist es mir also nicht möglich, die gegebenen Quellen, e. g., zu übersetzen oder zu analysieren. Dies stellt einen erheblichen, akuten beruflichen und wirtschaftlichen Nachteil für mich dar.

Meine Ausbildung erlaubt es mir, in diversen Branchen zu arbeiten. Ich bin sowohl für die Arbeit im juristischen, als auch im linguistischen Bereich qualifiziert. Zurzeit habe ich eine Anstellung, die beides miteinander verbindet. Dies heißt jedoch nicht, dass ich mich in Zukunft nicht weiter spezialisieren möchte.

Viele Jobangebote für Linguisten, insbesondere Festanstellungen, die wirtschaftliche und finanzielle Sicherheit bieten, kommen aus der sog. (privaten) Intelligence Community. Auch hier wird in der Regel eine Sicherheitsfreigabe und/oder die amerikanische Staatsangehörigkeit vorausgesetzt (s. Anlagen auf Seite 25 ff). Die Firma Clearancejobs, ein Karrierenetzwerk für Fachleute mit Sicherheitsfreigabe, führt jährliche Studien über die beruflichen und finanziellen Vor- und Nachteile von Sicherheitsfreigaben durch. Im Jahr 2015 kam eine Studie zu dem Schluss, dass Fachleute mit Sicherheitsfreigabe im Schnitt zwischen 5 – 20 % mehr Gehalt verdienen, als Fachleute ohne Sicherheitsfreigabe, wobei hier gilt: Je höher die Freigabe, desto höher die Gehaltssteigerung. Für mich als Nichtamerikaner kommen diese Art von Anstellungen zurzeit grundsätzlich nicht in Frage. Ohne die amerikanische Staatsangehörigkeit kann ich mich weder für die verschiedenen Sicherheitsfreigaben, noch auf Stellenangebote, die diese voraussetzen, bewerben. Diese Einschränkungen stellen ebenfalls einen erheblichen beruflichen und wirtschaftlichen Nachteil für mich dar, da ich fest vorhabe, mich um alle Sicherheitsfreigaben zu bemühen, sobald ich die amerikanische Staatsangehörigkeit angenommen habe um mich damit auf lukrative Anstellungen, für die ich ansonsten qualifiziert bin, zu bewerben.

Viele von den Linguisten die ich manage sind sowohl Übersetzer, als auch Dolmetscher. Für unsere Kunden vermitteln wir täglich weltweit Dolmetscher und Übersetzer für juristische Verfahren wie Prozesse, eidesstattliche Erklärungen und Zeugenaussagen und vertrauliche Sitzungen zwischen Klägern und Beklagten. Manche werden direkt von den Behörden angestellt oder beauftragt.

Gemäß Title VII, § 704 des Treasury and General Government Appropriations Act [*Staats- und Regierungsmittelzuweisungsgesetz*] für das Steuerjahr 2017 (und die Jahre davor) dürfen Personen, die Beauftragte oder Angestellte der US-Bundesregierung sind, einschließlich des Justizwesens, nur dann vergütet werden, wenn diese amerikanische Staatsangehörige (§ 704(1)) sind, oder (lawfully permitted) Permanent Residents (LPR), d.h. Green-Card-Inhaber sind und zusätzlich aber aktiv die amerikanische Staatsangehörigkeit anstreben (§ 704(2)) und Antrag auf diese nach 8 U.S.C. § 1324b(a)(3)(B) [*US-amerikanisches Bundesgesetzbuch*] nicht später als sechs Monate, nachdem sie anspruchsberechtigt wurden, stellen. Als Nichtamerikaner wird mir dieser Weg, als Gerichtsdolmetscher und/oder -übersetzer zu arbeiten, also grundsätzlich sowohl beruflich als auch freiberuflich vorenthalten, sofern ich nicht rechtzeitig die amerikanische Staatsangehörigkeit annehme. Auch dies ist ein erheblicher beruflicher sowie wirtschaftlicher Nachteil für mich.

Konkrete Erleichterungen/Vergünstigungen im Falle der Einbürgerung

Als Nichtamerikaner habe ich gem. 26 U.S.C. § 2523(i)(1) zudem keinen Anspruch auf die steuerfreie Übertragung von Vermögen in unbegrenzter Höhe an meine Ehefrau. Möchte ich also Vermögen i. H. v. zurzeit mehr als 14.000 US-Dollar p. a. an meine Frau übertragen, müsste ich den Überschussbetrag zum Jahresende versteuern. Zwischen amerikanischen Ehepartnern gibt es allerdings grundsätzlich keine Freibetragsgrenze.

Dies gilt im Übrigen auch umgekehrt gem. 26 U.S.C. § 2056(d)(1)(A) für Vermögensübertragungen an überlebende nichtamerikanische Ehepartner, also im Erbfall. Will mir meine Frau also ihr Vermögen oder Teile davon vererben, so wäre ich als Nichtamerikaner gegenüber amerikanischen Ehepartnern grundsätzlich finanziell schlechter gestellt, da ich diese(s) zum Jahresende versteuern müsste. Die Annahme der amerikanischen Staatsangehörigkeit würde beide Nachteile beseitigen. Die Beseitigung dieser Nachteile ist eine konkrete Vergünstigung, da

sie z. B. auf nicht und nicht mit Amerikanern verheiratete LPR nicht, auf mich aber sehr wohl, zutrifft.

Ferner ist es für mich ein Nachteil, mich als Nichtamerikaner um die Ausstellung von elektronischen Bankkarten zu bemühen. In den Vereinigten Staaten ist der Gebrauch von elektronischen Bankkarten deutlich verbreiteter als in Deutschland. Um die Bonität einer Person zu berechnen, werden in den Vereinigten Staaten u. a. auch die Anzahl und vor allem der Nutzungsverlauf diverser Bankkarten herangezogen. Für jemanden ohne Bankkarten und ohne nennenswerten Nutzungsverlauf wird die Bonität dementsprechend niedrig bewertet. Dies wird auch grundsätzlich von den größten Kreditbüros (z. B. Experian, TransUnion oder Equifax) so bestimmt und öffentlich angegeben.

Beim Ausfüllen des Kartenantrags wird man i. d. R. gefragt, ob man amerikanischer Staatsbürger ist, oder nicht. Falls man dies verneint, wird man aufgefordert, sein Herkunftsland anzugeben. Zwar geschieht dies offiziell aufgrund von geltenden Geldwäschereigesetzen, das bedeutet aber nicht, dass die Banken diese Informationen nicht nutzen, um Entscheidungen bezüglich des Bankkartenantrags zu fällen. Auf Anfrage teilte mir z. B. die JP Morgan Chase Bank daraufhin schriftlich konkret mit, dass ich schon bei der Beantragung amerikanischer Staatsangehöriger sein muss (s. Anlage auf Seite 31). Ich werde also als Nichtamerikaner aktuell und zukünftig grundsätzlich finanziell benachteiligt. Mit Annahme der amerikanischen Staatsangehörigkeit würde dieser Nachteil wegfallen.

Andere, allgemeinere Gründe

Es gibt selbstverständlich noch andere Nachteile, die im Fall der Einbürgerung wegfielen. Meine Frau besitzt neben der amerikanischen auch die taiwanische Staatsangehörigkeit. Sollten wir in Zukunft nach Deutschland oder Taiwan reisen oder (zumindest zeitweise) ziehen, z. B. aufgrund eines familiären Pflegefalls oder um uns bzw. unsere Kinder einer anderen Kultur auszusetzen, ist mir dies aufgrund meines Status als LPR nur für bis zu 180 Tage erlaubt, bevor ich gemäß 8 U.S.C. § 1181 i. V. m. INA § 212(a)(13)(C)(ii) bei meiner Rückkehr in die Vereinigten Staaten als „ineligible to be admitted“, d. h. als aufnahmeuntauglich angesehen werden kann.

Zwar kann ich nach 8 U.S.C. § 1203(a)(1) kostenpflichtig eine sog. „Re-entry Permit“ [*Wiedereinreiseerlaubnis*] beantragen, allerdings wird diese gem. 8 U.S.C. § 1203(b)(3) nur nach Ermessensbeurteilung ausgestellt (d. h. es gibt kein Anrecht auf diese), ist für nicht mehr als zwei Jahre gültig, kann nicht erneuert werden, kann nur einmal und zudem nur in den Vereinigten Staaten beantragt werden (8 C.F.R. § 223.2(b)(1)). Zusätzlich garantiert sie nach 8 C.F.R. § 223.3(d)(1) die Wiederaufnahmetauglichkeit des Besitzers gar nicht. Für spontane Ausreisen, z. B. aufgrund eines familiären Notfalls (meine Frau und ich sind beide Einzelkinder), vorübergehende Trennung, o. ä., ist diese Erlaubnis also völlig unbrauchbar.

Auf andere Ausländer, die z. B. keine (in Zukunft pflegebedürftige) Familie in Deutschland haben, oder sich auf Geschwister und andere nahe Verwandte verlassen können, oder weder die Absicht, noch die Möglichkeit haben, in Zukunft zumindest zeitweise im Ausland zu leben, treffen diese Bestimmungen wohl nicht zu und stellen daher auch keinen Nachteil, wie sie es für mich sind, dar.

Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Gründe für die Aufnahmeuntauglichkeit eines LPR in Zukunft nicht verschärft werden. Die Vereinigten Staaten befinden sich seit dem 11. Sep. 2001 im „Krieg gegen den Terror“. Erst kürzlich hat einer der aktuellen Präsidentschaftskandidaten

verlauten lassen, dass „er im Kampf gegen den Terrorismus auch eine besondere Sicherheitsüberprüfung von Zuwanderern aus Ländern wie Deutschland und Frankreich für angebracht hält,“ und: „Wir müssen hart sein, wir müssen harte Standards einführen. Wenn eine Person nicht nachweisen kann, was sie nachweisen muss, kommt sie nicht in dieses Land“ (Süddeutsche Zeitung v. 24. Juli 2016 „Trump auch für die Überprüfung von Deutschen und Franzosen“).

Der Redakteur und viele andere halten das für „bescheuert“ und „absurd“, allerdings, und insbesondere in Hinblick auf die deutsche Geschichte, heißt dies nicht, dass solche und ähnliche Meinungen unbedeutend sind oder keinen Einfluss auf Ausländerpolitik haben können oder werden. Als amerikanischer Staatsangehöriger würden diese und potentiell zukünftige Nachteile auf mich nicht zutreffen.

Ich hoffe, dass ich meine Beweggründe sowohl für den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit, als auch für meinen geplanten Antrag auf Annahme der amerikanischen Staatsbürgerschaft fachkundig, detailliert und hinreichend erläutert habe.

Ich freue mich auf Ihren positiven Bescheid.

Bis dahin verbleibe ich mit freundlichem Gruß,